

Geschäftsbedingungen der LZH - Logistic Zollservice Heidenheim

1. Allgemeines

Allen Leistungen der LZH liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der LZH zustande.

2. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung gem. der Jahrespreisliste für Export / Import Dienstleistungen der LZH in ihrer jeweils neuesten Fassung. Die Jahrespreisliste ist in den Räumen der LZH ausgehängt und kann - soweit sie dem Besteller nicht bereits mit Angebot oder Auftragsbestätigung zugegangen ist - auf Anforderung übersandt werden. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle der LZH zu leisten. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerungen

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihre termingetreue Einhaltung steht unter dem Vorbehalt richtiger Angaben durch den Besteller und/oder rechtzeitiger Übergabe der zu versendenden Waren.
2. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der LZH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die LZH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Die Parteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung der LZH oder deren Annahme infolge der entstandenen Verzögerung nicht mehr zumutbar ist.
3. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen bestimmen sich ausschließlich nach Zif. 5 dieser Bedingungen.

4. Eigentum

Zur Verpackung oder zum Versand übergebene Waren werden nicht Eigentum von LZH. Gleiches gilt für alle Waren, die LZH namens des Bestellers für diesen durch einen Dritten im Rahmen einer Einfuhrabwicklung erhält.

5. Gewährleistung und Haftung

1. Für Mängel bei den von LZH zu erstellenden Dokumenten haftet LZH (inkl. Subunternehmen) nur für die nochmalige kostenlose Erstellung der Dokumente. Ein darüber hinausgehender Schaden des Bestellers insbesondere wegen möglicher verzögerter Auslieferung der Waren an den Kunden oder den Besteller wird von LZH (inkl. Subunternehmen) nur ersetzt, soweit dem Geschäftsführer der LZH, den Organen oder den leitenden Angestellten ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen bestehende Vorschriften oder Vertragspflichten bei der Abwicklung des Auftrages vorgeworfen werden kann.
2. Für Mängel an der von LZH durchgeführten Verpackung haftet LZH (inkl. Subunternehmen) nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch. Maßnahmen des Bestellers oder Dritter zur Beseitigung der Verpackungsmängel zur Verhinderung von akuten Beschädigungen der Ware sind vorab mit LZH abzustimmen.

